

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0244/2025

Abteilung: Sozialer Dienst

Bearbeiter/in: Herr Bulut
Herr Lehnen-Schwarzer

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 36350
Betrag:
Betrag:
Betrag:
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2025	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.03.2025	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 ff SGB VIII über die Aufnahme, Hilfestellung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Speyer schließt mit den kooperierenden Kommunen eine Zweckvereinbarung nach § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zur Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 ff SGB VIII ab, entsprechend dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf.

Begründung:

Im Jahr 2018 ist eine Zweckvereinbarung der Stadt Speyer und anderer Kommunen mit der Stadt Trier wirksam geworden. Inhalt war die Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Zusammenhang mit der Aufnahme, Hilfestellung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch das Schwerpunktjugendamt der Stadt Trier.

Seit dem Jahr 2022 konnte das Schwerpunktjugendamt Trier die vereinbarten Leistungen für die Jugendämter der 24 kooperierenden Kommunen nicht mehr sicherstellen und setzte die Zweckvereinbarung zeitweise aus. Im Juli 2023 kündigte die Stadt Trier die ursprüngliche Zweckvereinbarung fristgerecht zum 31.05.2024 gegenüber den vorderpfälzischen Landkreisen Germersheim, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße sowie den Städten Landau, Neustadt an der Weinstraße und Speyer.

Die Kommunen haben in der Folgezeit gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden erörtert, wie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Hilfestellung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den betroffenen vorderpfälzischen Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden können.

Mit zu berücksichtigen war dabei, dass das Land eine Fallkostenpauschale für die Jugendämter nur gewährt, wenn diese verbindlich im Sinne des KomZG kooperieren (§ 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteten ausländischer Kinder und Jugendlicher).

Die Landkreise Germersheim und Bad Dürkheim sowie den Städten Landau, Neustadt an der Weinstraße und Speyer haben sich auf eine Kooperation verständigt und mit den zuständigen Landesbehörden (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) den Entwurf einer Zweckvereinbarung abgestimmt. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Stadt Speyer als Standortkommune einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz andere Anforderungen zu erfüllen hat als die vier anderen kooperierenden Kommunen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird gleichlautend den Beschlussgremien der kooperierenden Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu Genehmigung.

Anlagen:

- Abgestimmter Entwurf der Zweckvereinbarung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.